

Naturschutzgebiet Mürgelibrunnen, Wangenried
N 100 R 15

Die Forstdirektion des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972,

verfügt:

I. Geltungsbereich

1. Um den in der Gemeinde Wangenried gelegene Weiher mit Umland als wertvollen Lebensraum, insbesondere für Amphibien, zu erhalten wird er mit der Bezeichnung "N 100 R 15 Naturschutzgebiet Mürgelibrunnen, Gemeinde Wangenried" unter den Schutz des Staates gestellt. Das Gebiet stellt die Ergänzung und den natürlichen Abschluss des solothurnischen Naturschutzgebietes auf Bernerboden dar.
2. Das Schutzgebiet ist in einem Plan 1 : 1'000 vom 2. Dezember 1975 eingetragen, der Bestandteil dieser Verfügung bildet. Es ist unterteilt in eine Zone A und eine Zone B.

Zone A umfasst Grundbuchblatt Wangenried Nr. 407 und Teile von Nrn. 53 B und 359.

Zone B umfasst Grundbuchblatt Wangenried Nr. 358, und Teile von Nrn. 251, 359, 53 B und 330.

II. Schutzbestimmungen

3. Im ganzen Schutzgebiet sind untersagt:
 - a) das Errichten von Bauten, Anlagen und Werken aller Art;
 - b) das Campieren, insbesondere das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und andern Unterständen;
 - c) das Wegwerfen, Liegenlassen oder Ablagern von Abfällen und Materialien aller Art;
 - d) das Fällen der Hochstämme sowie das Ausreuten der Gehölze.

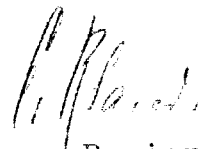
4. In der Zone A sind jegliche Veränderungen des natürlichen Zustandes untersagt, insbesondere
 - a) jede Störung und Beeinträchtigung der Tierwelt, ihrer Nester und Gelege sowie das Laufenlassen von Hunden;
 - b) alle Eingriffe in die Vegetation, namentlich das Pflücken und Ausgraben von Pflanzen;
 - c) das Eindringen in den Weiher und in das Schilffeld;
 - d) das Anzünden von Feuern.
5. Vorbehalten bleiben die bisherige landwirtschaftliche Nutzung in Zone B und der normale Unterhalt des Schutzgebietes.
6. Allfällig nötige Pflegemassnahmen werden von der Forstdirektion im Einvernehmen mit den Grundeigentümern von Fall zu Fall festgelegt.
7. In besondern Fällen kann die Forstdirektion bestimmte Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

III. Verschiedene Bestimmungen

8. Für die Ausübung der Jagd gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
9. Die Aufsicht und die Kennzeichnung des Schutzgebietes werden im Einvernehmen mit dem Vogelschutzverein Deitingen geregelt.
10. Die Beschränkungen, die sich aus dieser Verfügung ergeben, sind auf den unter Ziffer 2 angeführten Grundbuchblättern anzumerken unter der Bezeichnung "N 100 R 15 Naturschutzgebiet Mürgelibrunnen, Gemeinde Wangenried".
11. Widerhandlungen gegen die Schutzbestimmungen werden mit Busse oder Haft bestraft.
12. Diese Verfügung ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger des Amtes Wangen zu veröffentlichen. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bern, 15. Dezember 1975

Der Forstdirektor:



E. Blaser, Regierungsrat